

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Bearbeiter/-in: Stefan Dittrich
Telefon: +49 (0)611 / 75-2337
Telefax: +49 (0)611 /
stefan.dittrich@destatis.deDeutscher Städtetag
Z.Hd. Frau Dr. Uda Bastians

Geschäftszeichen: F1/31211100-0204

Nachrichtlich:
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Referat DG II 5
Per E-MailWiesbaden, 17. Februar 2020
Seitenanzahl: 2**Zensus 2021****Ihre Nachricht vom 30. Januar 2020**

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Januar 2020. Es ist für uns immer ein wichtiger Input von Ihnen oder über die Statistischen Landesämter Anregungen oder Bedenken von kommunaler Seite zu erfahren, um diese bei unseren Arbeiten zu berücksichtigen. Die Kommunen und die kommunalen Verbände sind für uns als Nutzer aber auch als wesentliche Akteure bei der Durchführung des Zensus besonders wichtig. Zu den einzelnen von Ihnen vorgebrachten Themen möchten wir folgendes berichten:

IT-Entwicklung und IT-Support

Die Entwicklung des Erhebungsunterstützungssystems (EHU) macht große Fortschritte. Das Statistische Bundesamt setzt alles daran, dass die Anwendung zu den beiden geplanten Release-Terminen fristgerecht und mit dem erforderlichen Umfang an Funktionalitäten zur Verfügung steht. Um dies zu gewährleisten, war es erforderlich einzelne, bereits bei der Fachkonzeption als optional gekennzeichnete Funktionalitäten aus dem EHU auszulagern. Weitere wichtige Bausteine hin zu einer effizienten IT-Anwendung sind die Show & Tell-Veranstaltungen mit Vertretern der Kommunen und der Statistischen Landesämter. Der Ablauf gestaltet sich derart, dass aktuelle Entwicklungsstände vorgestellt und mit den Teilnehmer/-innen hinsichtlich ihrer zweckmäßigen Handhabung diskutiert werden. Die Spezifikations- und Programmierarbeiten folgen dabei einem festgelegten Zeitplan. Daher ist es zum kommenden Treffen nicht möglich, alle Funktionalitäten zur Verwendung von Melderegisterdaten im EHU zu zeigen. Angedacht ist jedoch den Abgleich der erfassten Personendaten mit den im System hinterlegten Melderegisterdaten zu präsentieren, auch wenn diese Funktionalität noch nicht programmiert ist.

Vielen Dank für Ihre Anregungen zur kommenden Show & Tell-Veranstaltung. Wir prüfen derzeit, ob den Teilnehmer/-innen die Kapitel des Lastenhefts der zu zeigenden Funktionalitäten vorab zur Verfügung gestellt werden können. Eine Weitergabe der Spezifikation ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Ebenso kann kein Zugriff auf eine Testumgebung bereitgestellt werden. Vielen Dank auch für Ihren Hinweis auf den IT-Support und die Durchführung von Systemupdates, diesen Bedarf haben wir vor Augen und nehmen ihn sehr ernst. Sofern noch nicht geschehen, werden die Statistischen Landesämter bei den Informationsveranstaltungen mit den Kommunen auch

Statistisches Bundesamt
Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: + 49 (0)611 / 75 – 1Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374Kontakt:
www.destatis.de
www.destatis.de/kontakt
poststelle@destatis.de-mail.de

den vorgesehen IT-Support (bspw. im Falle von Störungen) zwischen Erhebungsstelle und Statistischem Landesamt erläutern.

Zeitfenster der Erhebung und der örtlichen Erhebungsstellen

Gemäß dem Zensusgesetz 2021 steht den Erhebungsstellen ein Zeitfenster von zwölf Wochen ab Zensusstichtag für ihre Erhebungsarbeiten zur Verfügung. Diese gesetzliche Regelung entspricht derjenigen des letzten Zensus in 2011. Unserer Ansicht nach sind die anfallenden Arbeiten der kommunalen Erhebungsstellen in dem zwischen Statistischem Bundesamt und Statistischen Landesämtern vereinbarten Arbeits- und Zeitplan fristgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit fertigzustellen. Dazu werden auch einheitliche und unmissverständliche Handlungsanleitungen für Erhebungsbeauftragte sowie das Erhebungsstellenpersonal beitragen, die derzeit konzipiert werden. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums etwa zur Klärung von nicht abschließend erhobenen Erhebungsbezirken wird sowohl aus rechtlichen Gründen als auch aufgrund der anschließenden Folgearbeiten zur Datenaufbereitung und Ergebnisbereitstellung nicht möglich sein. Fragen zum erforderlichen Personalstamm in den Erhebungsstellen sowie für die Befragung vor Ort bitten wir mit den Statistischen Landesämtern zu erörtern.

Existenzfeststellung von Nicht-Sesshaften

Mit Schreiben vom 13. Februar 2021 haben wir die kommunalen Spitzenverbände zur Erfassung der Nichtsesshaften / Wohnungslosen im Zensus 2021 informiert. In diesem Schreiben ist auch der Grund der geänderten Behandlung von Wohnungslosen im Vergleich zum Zensus 2011 genannt, nämlich die Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 1.11.2015. Nach § 17 BMG ist die Anmeldung vom Bezug einer Wohnung abhängig. Gemäß § 19 Absatz 6 ist es verboten, einem Dritten eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächliches Wohnen gar nicht vorliegt.

Sofern sich eine Kommune nicht an die gesetzliche Regelung des BMG hält und Wohnungslose an real existierende Anschriften (z.B. Rathaus) anmeldet, werden diese bei der Durchführung des Zensus wie Normalanschriften behandelt, da nicht auszuschließen ist, dass sich an diesen noch Wohnraum befindet. Reale Anschriften dürfen nicht von der Stichprobe ausgeschlossen werden. Demzufolge kann es passieren, dass Personen die widerrechtlich an Anschriften gemeldet sind, an denen sie nicht wohnen und somit an dieser Anschrift nicht als „existent“ im Rahmen der Personenerhebung festgestellt werden können, zu „Karteileichen“ werden.

Für weitere Fragen oder Anmerkungen stehen wir, gern auch wieder im Rahmen eines persönlichen Treffens wie in der Vergangenheit, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Dittrich